

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 12

Artikel: Der Vollzug der IV-Revision auf den 1. Januar 1968

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und zu berücksichtigen sind. Mit diesem Hinweis soll jedoch die Vorarbeit und Mitarbeit der Eltern und der Jugendlichen selber nicht etwa herabgemindert, sondern im Gegenteil angeregt werden: Wo sie nämlich geschieht, wird für die Berufsfindung eine außerordentlich wertvolle Hilfe geleistet.

Im Laufe des 8. Schuljahres tritt nun eine neue Phase ein. Sie ist äußerlich dadurch gekennzeichnet, daß im Laufe des Herbstquartales den Eltern sozusagen amtlich die Frage vorgelegt wird, ob sie die Dienste der Berufsberatung in Anspruch nehmen möchten oder nicht. Damit tritt die Frage der Berufswahl allmählich in ein akuterer Stadium, und es drängt sich auf, daß sich auch das Elternhaus in einer intensiveren Weise damit befaßt. Dies kann etwa so geschehen, daß in einer ganz ungezwungenen Weise das Gespräch am Familientisch auf die Fragen beruflicher Tätigkeit gelenkt wird. Ausgangspunkte vielfältiger Art ergeben sich sozusagen von selbst, wird doch im Zeitalter des allgemeinen Nachwuchsmangels solchen Problemen in Presse, Radio und Fernsehen viel mehr Aufmerksamkeit geschenkt als früher. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Eltern sich bemühen, die Berufe nicht einfach in einer einzelnen Funktion, sondern in ihrer ganzen Vielschichtigkeit zu sehen, die sie tatsächlich aufweisen. Sie sollten dabei nicht in den Fehler verfallen, den Kindern die oberflächlichen, klischeehaften Berufsbilder weiter zu vermitteln, wie sie leider landläufig zirkulieren. Wie mancher Beruf hat nicht im Laufe der letzten Jahrzehnte sein Gesicht ganz entscheidend gewandelt, indem heute vorwiegend technische Mittel zum Einsatz kommen und er auch seiner ganzen Struktur nach eine andere Stellung einnimmt als früher.

Bestimmt ist es bei dieser Situation richtig, wenn die Eltern sich ihrer Einstellung nach als Suchende bekennen und versuchen, mit den Jugendlichen zusammen den Dingen auf den Grund zu gehen. Sie dürfen dann erleben, wie die Gemeinschaft zwischen Eltern und Jugendlichen eine neue Gestalt annimmt, indem das Autoritätsverhältnis in das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in einer Schicksalsgemeinschaft verwandelt wird. Damit regelt sich auch die so brennende Frage der Ablösung vom Elternhaus in einer harmonischen Weise, ohne daß es zu der gegenseitigen Entfremdung kommen muß, die heute leider so häufig anzutreffen ist. Für die Berufswahl wird zugleich die Grundlage geschaffen, welche die schließlich zu treffende Wahl nicht zu einem Prozeß quälender Unsicherheit und Verlegenheit, sondern zu einem von Hoffnung und Zuversicht erfüllten Beginn eines neuen Lebensabschnittes werden läßt. Das erstrebenswerte Ziel, das Eltern, Schule und Berufsberatung in gemeinsamem Bemühen zu erreichen trachten, besteht letztlich darin, den Jugendlichen so vorzubereiten, daß er selber den Entscheid für den Beruf, den ja er allein einmal ausüben wird, treffen kann.

Der Vollzug der IV-Revision auf den 1. Januar 1968

Die eidgenössischen Räte haben am 5. Oktober 1967 ein Bundesgesetz über die Änderung des IVG verabschiedet. Dieses Gesetz ist im Bundesblatt vom 14. Oktober veröffentlicht worden. Die Referendumsfrist läuft somit am 12. Januar 1968 ab. Da nicht anzunehmen ist, daß gegen das Gesetz das Referendum ergriffen werden wird, muß fest damit gerechnet werden, daß es der Bundesrat auf den 1. Januar 1968 in Kraft setzen wird. Obwohl der entsprechende Beschluß erst nach Ablauf der

Referendumsfrist, d. h. voraussichtlich im Januar 1968, gefaßt und auch die Änderung verschiedener Ausführungserlasse (IVV, GgV, VFV usw.) erst in diesem Zeitpunkt vorgenommen werden kann, werden bereits heute alle Vorbereitungen für die Inkraftsetzung der neuen Ordnung auf den 1. Januar 1968 getroffen, allerdings stets unter dem Vorbehalt des Nichtzustandekommens des Referendums.

Am 24./25. Oktober 1967 hat die Eidgenössische Kommission für die AHV und IV die Änderungen der Ausführungserlasse zum IVG beraten, nachdem schon am 13. September ihr Ausschuß für IV-Fragen einen Entwurf des Bundesamtes für Sozialversicherung begutachtet hatte. Das Eidgenössische Departement des Innern wird dem Bundesrat im November die Änderung der Ausführungserlasse zum materiellen Entscheid unterbreiten.

Auf diese Weise wird es möglich sein, den Organen der IV noch vor Jahresende die nötigen Weisungen für den Vollzug der IV-Revision zu erteilen.

Das Änderungsgesetz sieht u. a. eine Erhöhung des Beitrages der Versicherten und ihrer Arbeitgeber an die IV von 0,4 auf 0,5% des Erwerbseinkommens vor.

Zur Orientierung der Versicherten und der Öffentlichkeit wird das Bundesamt für Sozialversicherung im Januar 1968 eine Pressemitteilung herausgeben.

(ZAK)

Der Kanton Zug nach dem Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung auf 1. Januar 1966

Hierüber entnehmen wir dem Bericht des Regierungsrates auszugsweise was folgt:

Seit dem 1. Januar 1966 werden Unterstützungsfälle von zugerischen Kantonsbürgern in anderen Kantonen und von Bürgern anderer Kantone im Kanton Zug nach den Bestimmungen des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung behandelt. Eine Ausnahme bildeten lediglich noch die zugerischen Kantonsbürger im Kanton Thurgau und die Bürger des Kantons Thurgau im Kanton Zug.

Es mußten 77 Kantonsbürger in andern Kantonen unterstützt werden. Von den Einwohnergemeinden wurden an 95 Bürger anderer Kantone Unterstützungen ausbezahlt.

Die in der Rechnung aufgeführten Zahlen bleiben wesentlich unter dem budgetierten Betrag, weil nur drei (statt vier) Quartale in die Rechnung einbezogen werden konnten. Damit folgt der Kanton Zug der Gepflogenheit anderer Kantone, die jeweils das 4. Quartal des Vorjahres und das 1. bis 3. Quartal des Berichtsjahres in der Rechnung aufführen. Der Anteil des Kantons an den Unterstützungen für Kantonsbürger in anderen Kantonen beträgt (nach Umrechnung des Budget-Betrages auf drei Quartale) nur 63,6% des budgetierten Betrages, was vor allem auf die rasche Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV in den meisten Kantonen zurückzuführen ist.

Fürsorgeaufwendungen *außer Konkordat* wurden für drei außerhalb des Kantons Zug lebende Kantonsbürger, die keinen Konkordatswohnsitz hatten, nötig. In einem vierten Fall ist die Unterstützungsbedürftige in den Kanton Zug zurückgekehrt. Der Kanton übernahm die Ausrichtung der Unterstützung, die jedoch von der Heimatgemeinde zurückerstattet wird.